



Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2012, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 20.12.2023, aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Kanalgebührenverordnung erlassen:

§ 1 - Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage sowie der Anlagen des Abwasserverbandes (AWV) Lienzer Talboden und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsggebühr.

§ 2 - Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsggebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschoße gemäß ÖNORM B 1800 in Quadratmetern, einschließlich Keller- und ausgebauter Dachgeschosse, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt.
- (2) Für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe wird ein Nachlass in folgendem Ausmaß gewährt:
 - a) Bei einer BGF bis max. 407,00 m² beträgt der Nachlass 20 % auf die Bemessungsgrundlage.
 - b) Übersteigt die BGF 407,00 m², so gilt folgende Regelung: Der die BGF von 244,00 m² übersteigende Teil der Berechnungsgrundlage wird nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht.
- (3) Die Anschlussgebühr für Abwässer setzt sich aus einem Anschlusspauschale pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage zuzüglich einer Quadratmetergebühr gem. Abs. 1 und 2 zusammen. Das Anschlusspauschale beträgt € 376,23, die Quadratmetergebühr € 14,07 pro m² der Bemessungsgrundlage lt. Abs. 1 und 2.
- (4) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a) Bei Landwirtschaftsbetrieben Stallungen, Scheunen, Schuppen, Tennen, Städel, Silos und Fahrsilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels oder sonstige, vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume.
 - b) Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, Holzschuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), Bienenhäuser, jedoch nur insofern, als diese genannten baulichen Anlagen nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- (5) Als Vergrößerung der BGF nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 4 bisher nicht entrichtet wurde

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Ist ein Abwasserzähler installiert, erfolgt die Bemessung nach der lt. Abwasserzähler tatsächlich in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt € 3,19 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.
- (3) Bei angeschlossenen Objekten, bei denen der Einbau von Wasser- und/oder Abwasserzählern technisch nicht bzw. nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist, wird der für die Ermittlung der Benutzungsgebühr maßgebliche Wasserverbrauch nach folgendem Schlüssel festgelegt: Je Person mit Hauptwohnsitz 45 m³ pro Jahr auf Basis der lt. Melderegister je zum Stichtag 30.06. jeden Kalenderjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.
- (4) Gibt der Wasserzähler den tatsächlichen Bezug bzw. der Abwasserzähler die tatsächlich angefallene Abwassermenge wegen technischer Mängel (zB Steckenbleiben des Wasser- bzw. Abwasserzählers) nicht richtig an, so ist der Berechnung der durchschnittliche Wasserverbrauch (Wasserzähler) bzw. die durchschnittlich angefallene Abwassermenge (Abwasserzähler) der letzten drei Jahre zugrunde zu legen, wenn nicht besondere Umstände auf einen wesentlich geringeren Verbrauch (Wasserzähler) bzw. Abwasseranfall (Abwasserzähler) schließen lassen.
- (5) Über Subzähler erfassten Wasser- bzw. Abwassermengen (z.B. für die Bewässerung von Hausgärten oder Stallwasser), welche nachweislich nicht in den Kanal eingeleitet werden, sind von der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ausgenommen.
- (6) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

§ 5 - Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 6 - Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benutzungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 - Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 8 - Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Kanalgebührenverordnungen der Gemeinde Tristach außer Kraft.